



Satzungsänderungsanträge

[Etwasige Änderungen der Satzung sind in rot hervorgehoben.]

a) Beschlussfassung über die Ergänzung von § 15 (MITGLIEDERVERSAMMLUNG) der Satzung

Aufsichtsrat und Vereinsvorstand schlagen die folgende Ergänzung von § 15 der Satzung vor:

In § 15 der Satzung wird ein neuer Absatz 12 wie folgt eingefügt:

„12.

a) Mitgliederversammlungen können anstelle einer Präsenzveranstaltung (§ 32 Abs. 1 BGB) in Form einer Online-Veranstaltung durchgeführt werden, bei der die Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Versammlung). Die Entscheidung, in welcher Form (Präsenz oder Online) die Mitgliederversammlung durchgeführt wird, trifft der Vorstand.

b) Wird zu einer Online-Versammlung eingeladen, muss die Einladung neben der Tagesordnung auch die Internetadresse (URL) und die Zugangsdaten zur Online-Versammlung enthalten. Auf dieser Website wird auch die Art und Weise der technischen Durchführung beschrieben.

c) Die Online-Versammlungen folgen den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe: Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der festgelegten Gruppe von Teilnehmern, wobei eine Identifizierung der Teilnehmer erfolgen muss. Es findet eine Zugangskontrolle statt: Sämtliche teilnahmeberechtigten Personen erhalten zu diesem Zwecke die Zugangsberechtigungsdaten sowie ein Passwort, das nicht für andere Zwecke verwendet werden darf. Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten, das Passwort und die Inhalte der Versammlung keinem Dritten zugänglich zu machen. Die Anmeldung zur Online-Versammlung weist den Berechtigten als Teilnehmer aus.
d) Während der Online-Versammlung sind Abstimmungen und Wahlen möglich.

e) Die Einzelheiten des Ablaufs der Online-Versammlung und der Beschlussfassung werden vom Vorstand beschlossen und der Versammlung mitgeteilt.

f) Die sonstigen Bedingungen der Online-Versammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Versammlung, insbesondere in entsprechender Anwendung der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung und der Wahlordnung.“

Begründung des Antragstellers:

Nach den positiven Erfahrungen mit der im vergangenen Jahr stattgefundenen virtuellen Mitgliederversammlung, die auch in diesem Jahr nur aufgrund des „Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“ vom 27. März 2020 in seiner aktuellen Fassung möglich ist, soll weiterhin – also auch nach Beendigung der Ausnahmeregelungen durch das COVMG – dieser erweiterte Handlungsspielraum zur Durchführung von Mitgliederversammlungen mit einer entsprechenden Regelung in der Satzung ermöglicht werden.

b) Beschlussfassung über die Ergänzung um einen neuen Absatz 12 von § 15 (MITGLIEDERVERSAMMLUNG) der Satzung

Das Mitglied A. Roßkopf schlägt folgende Ergänzung von § 15 der Satzung vor:

„12a)

*Mitgliederversammlungen können, **soweit eine gesetzliche Grundlage zum Schutz der Bevölkerung zugrunde liegt**, anstelle einer Präsenzveranstaltung (§32 Abs. 1 BGB) in Form einer Online-Veranstaltung durchgeführt werden, bei der die Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Versammlung). Die Entscheidung in welcher Form (Präsenz oder Online) die Mitgliederversammlung durchgeführt wird, trifft der Vorstand.*

12b)

Wird zu einer Online-Versammlung eingeladen, muss die Einladung neben der Tagesordnung auch die Internet-Adresse (URL) und die Zugangsdaten zur Online-Versammlung enthalten. Auf dieser Web-Site wird auch die Art und Weise der technischen Durchführung beschrieben.

12c)

Die Online-Versammlungen folgen den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe: die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der festgelegten Gruppe von Teilnehmern, wobei eine Identifizierung der Teilnehmer erfolgen muss. Es findet eine Zugangskontrolle statt: sämtliche teilnahmeberechtigten Personen erhalten zu diesem Zwecke die Zugangsberechtigungsdaten sowie ein Passwort, das nicht für andere Zwecke verwendet werden darf. Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten, das Passwort und die Inhalte der Versammlung keinem Dritten zugänglich zu machen. Die Anmeldung zur Online-Versammlung weist den Berechtigten als Teilnehmer aus.

12d)

Während der Online-Versammlung sind Abstimmungen und Wahlen möglich.

12e)

Die Einzelheiten des Ablaufs der Online-Versammlung und der Beschlussfassung werden vom Vorstand beschlossen und der Versammlung mitgeteilt.

12f)

Die sonstigen Bedingungen der online-Versammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Versammlung, insbesondere in entsprechender Anwendung der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung und der Wahlordnung.“

Begründung des Antragstellers:

Der Antragsteller sieht den notwendigen Austausch unter den Mitgliedern bei Online-Veranstaltungen als nicht gegeben an. Deshalb sollten selbige auf ein Minimum begrenzt werden.

c) Beschlussfassung über die Änderung von § 12 (RECHTE DER MITGLIEDER) Abs. 1 der Satzung und von § 2 Abs. 2 der Wahlordnung

Das Mitglied H. Schuur schlägt folgende Änderung von § 12 Abs. 1 der Satzung:

„1. In Mitgliederversammlungen stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben und deren Mitgliedschaft seit mindestens 3 Monaten besteht. Das Stimmrecht kann ~~nur~~ persönlich in der Mitgliederversammlung ausgeübt werden. *Die Ausübung durch Briefwahl sowie die Ausübung im Wege einer digitalen Abstimmung ist ebenso zulässig.* Eine Vertretung durch Dritte, auch durch andere Mitglieder ist nicht zulässig. Wählbar sind, ohne Rücksicht auf die Dauer einer Vereinszugehörigkeit, alle Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. [...]“

und gleichzeitig damit auch die Änderung von § 2 Abs. 2 der Wahlordnung vor:

„§ 2
[...]“

2. Die Wahlen erfolgen geheim mittels Stimmzettel oder durch Handaufheben. *Die Ausübung durch Briefwahl sowie die Ausübung im Wege einer digitalen Abstimmung ist ebenso zulässig.*

[...]“

Begründung des Antragstellers:

Eine höhere Mitgliederbeteiligung – das muss das Ziel sein! Daher sollte es den stimmberechtigten Mitgliedern möglichst einfach gemacht werden. Je mehr Mitglieder ihre Stimme abgeben können, desto ausgewogener wird das Wahlergebnis ausfallen. Dies wurde auch bei der jüngsten US-Präsidentenwahl deutlich. Daher sollten grundsätzlich alle drei Wege einer Stimmabgabe (persönlich, digital und freilich auch der Brief) möglich sein. In Ruhe und mit etwas Bedenkzeit gut abgewogene Wahlentscheidungen würden unseren Club besser voranbringen.

d) Beschlussfassung über die Änderung von § 15 (MITGLIEDERVERSAMMLUNG) Abs. 2 der Satzung

Aufsichtsrat und Vereinsvorstand schlagen die folgende Änderung von § 15 Abs. 2 der Satzung vor:

§ 15 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

„Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal innerhalb von ~~vier~~ sechs Monaten nach Geschäftsjahresende statt (Jahreshauptversammlung).“

Begründung des Antragstellers:

Aufgrund der sehr variabel gehaltenen Spieltage und der meist relativ spät terminierten Spielansetzungen durch die Deutsche Fußball Liga (DFL) gibt es bisher faktisch nur sehr wenige Terminoptionen für die Mitgliederversammlung. Um hier größere Flexibilität zu erlangen, wird eine Verlängerung der Frist beantragt.

e) Beschlussfassung über die Ergänzung von § 15 (MITGLIEDERVERSAMMLUNG) Abs. 8 Satz 2 der Satzung

Aufsichtsrat und Vereinsvorstand schlagen die folgende Ergänzung von § 15 Abs. 8 Satz 2 der Satzung vor:

§ 15 Abs. 8 Satz 2 der Satzung wird wie folgt ergänzt:

„[...] Solche Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. ~~;-~~ eine etwaig daraufhin zu aktualisierende Tagesordnung ist den Mitgliedern über die Vereinshomepage bekannt zu machen. [...]“

Begründung des Antragstellers:

Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass die Mitglieder nach Erhalt der Einladung mit der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung zeitnah über eine aktualisierte Tagesordnung informiert werden können.

f) Beschlussfassung über die Änderung von § 21 (VEREINSAUSSCHÜSSE) und § 22 (EHRUNGSAUSSCHUSS) der Satzung sowie der Ehrungsordnung

Aufsichtsrat und Vereinsvorstand schlagen auf Initiative des Ehrungsausschusses die folgende dreiteilige Änderung der Satzung sowie der Ehrungsordnung vor:

aa) § 21 der Satzung lautet in dessen Ziffer 2 bisher wie folgt:

~~„2. Der Verein hat als ständigen Ausschuss einen Ehrungsausschuss. Weitere Ausschüsse werden nach Bedarf vom Aufsichtsrat berufen.“~~

Diese Ziffer wird insgesamt gestrichen. Die bisherigen Ziffern 3, 4 und 5 von § 21 der Satzung rücken in ihrer Nummerierung jeweils um eine Stelle nach vorne und werden zu den neuen Ziffern 2, 3 und 4.

bb) § 22 der Satzung lautet bisher wie folgt:

~~§ 22 EHRUNGSAUSSCHUSS~~

~~1. „Der Ehrungsausschuss besteht aus drei vom Aufsichtsrat für die Dauer von drei Jahren zu wählenden verdienten Mitgliedern.“~~

~~2. „Der Ehrungsausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge zur Ehrung von Mitgliedern für langjährige Vereinszugehörigkeit durch Verleihung von Ehrennadeln und durch Ernennung zum Ehrenpräsidenten, zum Ehrenspielführer oder zum Ehrenmitglied.“~~

~~3. „Das Nähere regelt die Ehrungsordnung.“~~

Dieser Paragraph wird insgesamt gestrichen. Die in der Satzung folgenden Paragraphen rücken in ihrer Nummerierung jeweils um eine Stelle nach vorne, soweit dies zur Schließung der entstehenden Lücke in der fortlaufenden Nummerierung erforderlich ist (§23 wird zu neuem § 22, usw ; der Verweis in § 26 Abs. 3 alt auf § 26 Abs. 2 alt wird entsprechend aktualisiert).

cc) Es werden folgende Änderungen der Ehrungsordnung vorgeschlagen:

EHRUNGSORDNUNG

§ 1 Allgemeines

„Der 1. FC Nürnberg e.V. ehrt Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, durch Ernennung zum Ehrenpräsidenten, zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenspielführer oder durch Auszeichnungen durch Treueabzeichen, Verdienstehrenzeichen oder Ehrenplaketten. Ungeachtet des Lebensalters zählt die Vereinszugehörigkeit mit dem Tag des Eintritts bei ununterbrochener Mitgliedschaft. Vorschläge zur Verleihung von Verdienstehrenzeichen und Ehrenplaketten genehmigt der **Ehrungsausschuss**

~~Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit. Die Anträge sollen mindestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt des in Aussicht genommenen Ernennungs- oder Verleihungstages gestellt werden.“~~

§ 2 Ehrenpräsident, Ehrenmitglied, Ehrenspielführer

~~„Die Ernennung von Ehrenpräsident, Ehrenmitgliedern und Ehrenspielführern wird dem Aufsichtsrat vom Ehrungsausschuss nach einstimmigem Beschluss vorgeschlagen werden vom Aufsichtsrat nach einstimmigem Beschluss ernannt. Gewertet werden können in offizieller Funktion ausgeübte Tätigkeiten innerhalb des 1. FCN genauso wie besondere Leistungen ~~oder und~~ Verdienste für den 1. FCN oder besondere Verbundenheit ~~zum mit dem~~ 1. FCN, ohne dass eine Mitgliedschaft oder ein vereinsinternes Tätigwerden nötig wären.“~~

§ 3 Treue-Abzeichen

~~„Das Treueabzeichen wird nach 25-, 40-, 50-, 60-jähriger und weitere Jahrzehnte ununterbrochener ~~währenden~~ Mitgliedschaft verliehen.“~~

§ 4 Verdienstehrenzeichen

~~„Das Silberne Verdienstehrenzeichen kann nach ~~fünfjähriger zehnjähriger~~ Mitarbeit im Verein, das Goldene Verdienstehrenzeichen nach ~~15-jähriger 20-jähriger~~ Mitarbeit im Verein auf Vorschlag des Vorstands ~~oder des Abteilungsleiters~~ verliehen werden. Als ~~Mitarbeiter wird z.B. eine Tätigkeit in der Verwaltung bzw. als Übungsleiter oder als Mannschaftsbetreuer gewertet.“~~~~

§ 5 Ehren-Plaketten

~~„Die Ehren-Plakette des 1. FC Nürnberg wird für besondere sportliche Leistungen verliehen. Für Schüler, Jugendliche, Junioren und Senioren in Kleinformate, an Sportler der höchsten Leistungsklasse (Amateure und Lizenzspieler) in Großformat. Die Ausführung der Plakette in Bronze, Silber oder Gold richtet sich nach Erfolg und Leistung. Bronze: entspricht einer Bayerischen Meisterschaft oder einer dreimaligen Berufung in eine Bayerische Auswahlmannschaft Silber: einer Deutschen Vizemeisterschaft, einer Süddeutschen Meisterschaft oder einer dreimaligen Berufung in eine überregionale Ländermannschaft Gold: einer Deutschen Meisterschaft oder mindestens einer dreimaligen Berufung in die Nationalmannschaft während des Sportjahres. In besonderen Fällen kann der Ehrungsausschuss von den genannten Richtlinien abweichen, wenn dies sportlich gerechtfertigt erscheint oder Härtefälle vermieden werden sollen.“~~

§ 6 Urkunden und Veröffentlichungen

~~„Über Ernennungen und Auszeichnungen werden Urkunden ausgehändigt. Außerdem erfolgt eine Veröffentlichung in ~~der Vereinszeitung den Vereinsmedien~~.“~~

§ 7 Besondere Rechte

~~„Alle Mitglieder, die 50 Jahre und mehr ununterbrochen Vereinsmitglieder sind, werden vom jährlichen Mitgliedsbeitrag freigestellt. Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und Ehrenspielführer haben das Recht zum freien Eintritt bei allen Fußballspielen, die vom 1. FCN veranstaltet werden.“~~

§ 8 Durchführung

~~„Die Durchführung der Ehrungen erfolgt grundsätzlich durch den Aufsichtsrat.“~~

~~§ 9 Gültigkeit~~

~~„Diese Richtlinien ersetzen die vorherigen Richtlinien.“~~

Begründung des Antragstellers:

Auf Initiative des Ehrungsausschusses beantragen wir eine Ermächtigung des Aufsichtsrats, Ehrungsangelegenheiten aus den eigenen Reihen zu beauftragen. Die Entscheidungsfindung hat bis dato in einem sehr engen Austausch zwischen beiden

Gremien stattgefunden, bei dem der Einfluss des Ehrungsausschusses durch die Distanz zum operativen Geschäft und Vereinsgeschehen stetig geringer wurde. Historisch stammen die Regelungen im Hinblick auf Ehrungen außerdem aus der Zeit, als der Verein noch Abteilungen hatte, um Ehrungsvorschläge zu koordinieren. Die unter dem Dachverein versammelten Vereine ehren ihre Mitglieder in Eigenverantwortung.

g) Beschlussfassung über die Änderung von § 15 (MITGLIEDERVERSAMMLUNG) Abs. 11

Das Mitglied H. Schuur schlägt folgende Änderung von § 15 Abs. 11 der Satzung vor:

„11. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Auf Anfrage wird dem Mitglied persönlich Einsichtnahme in das Protokoll nebst Anlagen gewährt. Inhaltlich dazugehörige Dokumente, die den Chat-Verlauf festhalten, sind diesem Protokoll als Anlage beizufügen. Der Protokollführer wird vom Vorstand bestimmt.“

Begründung des Antragstellers:

Ein höheres Maß an Transparenz, das muss das Ziel sein, um den Verein zukünftig besser voranzubringen. Den Mitgliedern soll Gelegenheit gegeben werden die originäre, ungefilterte Gesamtheit aller Chat-Eingaben der Mitgliedschaft nachlesen zu können. Die Beschränkung durch Einführung von 3-minütigen Chat-Fenstern, die einen Austausch zwischen den Mitgliedern in der Praxis so gar nicht ermöglichten, kann nicht der Weisheit letzter Schluss sein.

h) Beschlussfassung über die Änderung von § 16 (AUFSICHTSRAT) Abs. 2 der Satzung

Das Mitglied M. Schindler schlägt folgende Änderung von § 16 Abs. 2 der Satzung vor:

„Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt jeweils ~~drei vier~~ Jahre. Die Wiederwahl, ~~auch mehrmalig~~, ist zulässig. Aufsichtsratswahlen finden alle zwei Jahre statt. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet ungeachtet dessen mit Beendigung der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattfindet. Sollte die Mitgliederversammlung, in der die Neuwahlen stattfinden, erst nach Ablauf von ~~drei vier~~ Jahren erfolgen, bleiben die Aufsichtsratsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt.

Im Falle einer vollständigen Wahl aller Mitglieder des Aufsichtsrats (z.B. verursacht durch gleichzeitige Amtsniederlegung oder Abberufung aller Aufsichtsratsmitglieder) sind diejenigen ~~drei fünf~~ Aufsichtsratsmitglieder für jeweils ~~drei vier~~ Jahre gewählt, auf die die meisten, zweimeisten, drittmeisten, viertmeisten und fünfmeisten Stimmen entfallen sind. ~~Die drei Aufsichtsratsmitglieder, auf die die viert-, fünft- und sechstmeisten Stimmen entfallen sind, sind lediglich für zwei Jahre gewählt. Die drei Aufsichtsratsmitglieder, auf die die siebt-, acht- und neuntmeisten Stimmen entfallen sind, sind lediglich für ein Jahr gewählt. Die Amtszeit aller weiteren gewählten Aufsichtsratsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die weiteren Aufsichtsratsmitglieder sind diejenigen, die jeweils die nächstmeisten Stimmen auf sich vereinen konnten, bis die maximale Anzahl an Aufsichtsratsplätzen aufgefüllt wurde. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los zwischen den gewählten Mitgliedern mit gleicher Stimmenzahl.“~~

Begründung des Antragstellers:

Zu häufige Wahlen können zu Unruhe im Verein führen und überbewerten tagesaktuellen Ereignissen hinsichtlich einer langfristigen Vereinsausrichtung. Durch die Abkehr des jährlichen Wahlturnus und der Amtszeitverlängerung auf vier Jahre, verleihen wir dem Aufsichtsrat mehr Stabilität, Konstanz, und Unabhängigkeit. Der Aufsichtsrat ist dadurch eher in der Lage sachbezogen und unaufgeregt zu arbeiten, da sich nicht jährlich ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder mit einer etwaigen Wiederwahl beschäftigen muss. Langfristige Strukturprozesse lassen sich somit besser vorantreiben und es bleibt mehr Zeit für wichtige Themen.

Ein weiterer Vorteil der Wahlturnusänderung ist, dass man in den Jahreshauptversammlungen des 1.FC Nürnberg zwei unterschiedliche Schwerpunktesetzungen etablieren kann. So werden alle zwei Jahre die Aufsichtsratswahlen im Mittelpunkt der Wahlentscheidung stehen. In den anderen Jahren wird der Schwerpunkt auf Satzungsänderungen, Strukturreformen und die grundsätzliche Ausrichtung des Vereins gelegt. Dies würde die Wahlen und Abstimmungen der Jahreshauptversammlungen zukünftig nicht nur signifikant verkürzen, sondern ermöglicht zudem eine intensivere und informierte Entscheidungsfindung hinsichtlich der Ausrichtung unseres Vereins.

i) Beschlussfassung über die Änderung von § 16 (AUFSICHTSRAT) Abs. 2 der Satzung

Das Mitglied M. Schindler schlägt folgende Änderung von § 16 Abs. 2 der Satzung vor:

„Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt jeweils drei Jahre. Die Wiederwahl, auch mehrmalig, ist zulässig. Die maximale Amtszeit eines Aufsichtsrates beträgt zwei vollständige Amtsperioden. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet ungeachtet dessen mit Beendigung der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattfindet. Sollte die Mitgliederversammlung, in der die Neuwahlen stattfinden, erst nach Ablauf von drei Jahren erfolgen, bleiben die Aufsichtsratsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt. [...]“

Begründung des Antragstellers:

Eine Amtszeitsbegrenzung bietet viele Vorteile. Zum einen fördert sie den Gestaltungswillen des Gremiums, weil man nur innerhalb eines vordefinierten Zeitraums Einfluss nehmen kann. Mangelnder Gestaltungswille wird somit vermindert. Zudem beugt es negative Randerscheinungen wie verkrustete Strukturen, Vetternwirtschaft, Korruption, Profilierung mit dem Amt und große Abhängigkeiten von einzelnen Personen vor. Schließlich muss der Verein immer größer sein als einzelne Personen.

Weiter wird durch den geordneten Personenaustausch bewirkt, dass neue Ideen und Sichtweisen Einzug in die Entscheidungsfindung nehmen. Durch diese perspektivische Erweiterung kommt es zu besseren Lösungen und Beschlüssen.

j) Beschlussfassung über die Änderung von § 16 (AUFSICHTSRAT) Abs. 1 Satz 1 der Satzung

Das Mitglied G. Koch schlägt folgende Änderung von § 16 Abs. 1 Satz 1 der Satzung wie folgt vor:

„Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern, *davon mindestens eine Frau*, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. [...]“

Begründung des Antragstellers:

Auch unser großartiger 1. FC Nürnberg tut - ähnlich wie der FC St.Pauli - gut daran, das, was mittlerweile bundesweit erkannt und umgesetzt wurde, in seiner Satzung zu verankern. Dabei stellt dies ganz bewußt keine "Frauen-Quote", sondern ein zeitgemäßes Zeichen der Ermunterung und des Respekts gegenüber allen Frauen dar!

k) Beschlussfassung über die Änderung und Ergänzung von § 2 (VEREINSZWECK) Abs. 2, § 15 (MITGLIEDERVERSAMMLUNG) Abs. 7 und Abs. 9 Satz 2 sowie § 17 (AUFSICHTSRAT) Abs. 7 Satz 4 der Satzung

Das Mitglied M. Gsell schlägt folgendes vor:

aa) § 2 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt ergänzt:

„2. Zur Durchführung dieser Aufgabe darf der Verein im gesetzlichen Rahmen Vermögen ansammeln, Rücklagen bilden, Grundstücke erwerben, Gebäude und Anlagen errichten, *Gesellschaften gründen und Gesellschaften und Beteiligungen erwerben, verwalten und verwerten.*“

bb) § 15 Abs. 7 der Satzung werden die neuen Buchstaben l-m angefügt.

„7. Aufgaben der Mitgliederversammlungen sind:
[...]

l) Beschlussfassung über Gründung von Gesellschaften und den Erwerb und die Verwertung von Gesellschaften und Beteiligungen;

m) Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Grundstücksgleichen Rechten.“

cc) § 15 Abs. 9 Satz 2 der Satzung wird um Buchstabe d) ergänzt:

„9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. 75 % der abgegebenen Stimmen sind bei Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten erforderlich:

a) Änderung der Satzung;

b) Auflösung des Vereins;

c) Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats aus wichtigem Grund.

d) Zustimmung zur Gründung von Gesellschaften und den Erwerb und die Verwertung von Gesellschaften und Beteiligungen;

e) Zustimmung zu Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Grundstücksgleichen Rechten.

dd) § 17 Abs. 7 a) wird ersatzlos gestrichen:

[...]

Im Innenverhältnis bedürfen folgende Geschäftsführungsmaßnahmen in jedem Fall der Zustimmung des Aufsichtsrats:

~~a) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;~~

b) die Aufnahme und die Vergabe von Darlehen;

c) die Übernahme von Bürgschaften.

Begründung des Antragstellers:

Aus Sicht des Antragstellers ist das höchste Gremium des Vereins die Mitgliederversammlung. Im Falle von wichtigen Entscheidungen wie Gesellschaftsgründungen oder Grundstücksveräußerungen ist deshalb das Votum der Mitgliederversammlung einzuholen.

I) Beschlussfassung über die Ergänzung von § 16 (AUFSICHTSRAT) Abs. 12 der Satzung und Beschlussfassung über die Ergänzung von § 15 (MITGLIEDERVERSAMMLUNG) Abs. 7 der Satzung

Das Mitglied G. Lederer schlägt folgende Ergänzung von § 16 Abs. 12 und § 15 Abs. 7 der Satzung um jeweils einen neuen Buchstaben wie folgt vor:

§16 Abs. 12 i):

„i) die vorherige Zustimmung zur Veräußerung und Übertragung des Eigentums an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten. Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, vor Erklärung der Zustimmung den Vorstand anzuweisen, eine Mitgliederversammlung einzuberufen und die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.“

§ 15 Abs. 7 I):

„I) Zustimmung zur Veräußerung und Übertragung des Eigentums an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.“

Begründung des Antragstellers:

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ unseres 1.FCN. Das Gelände im „neuen Zabo“, der sogenannte „Sportpark Valznerweiher“, ist seit Jahrzehnten Heimat des Vereins und wurde über Generationen von Mitgliedern vom 1.FCN geschaffen. Kein anderer Verein in Deutschland ist Eigentümer einer so werthaltigen Immobilie.

Eine Veräußerung des Vereinsgeländes ist schon keine Maßnahme der laufenden Geschäftsführung, sondern hat vielmehr eine herausragende und weit in die Zukunft hineinwirkende Bedeutung und führt zu einer grundlegenden und unumkehrbaren Veränderung des 1.FCN in seiner Gesamtheit.

Es ist deshalb das originäre Recht der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins, dass sie in eine mögliche Veräußerung des Valznerweihergeländes rechtzeitig umfassend eingebunden und ihr das Recht auf vorherige Zustimmung zugestanden wird.

Die vorgeschlagene Satzungsänderung soll sicherstellen, dass eine Veräußerung des Valznerweihergeländes nur unter Beteiligung und mit vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung möglich ist.

Die vorgeschlagene Satzungsänderung bezieht sich ausdrücklich nicht auf mögliche Belastungen des Grundstückes, z.B. Eintragung einer Grundschuld zur Sicherung möglicher Darlehen.

m) Beschlussfassung über die Ergänzung von § 15 (MITGLIEDERVERSAMMLUNG) Abs. 9 der Satzung

Das Mitglied G. Lederer schlägt folgende Ergänzung des § 15 Abs. 9 der Satzung um einen neuen Buchstaben d) wie folgt vor:

§ 15 Abs. 9 d):

„d) Zustimmung zur Veräußerung und Übertragung des Eigentums an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.“

Begründung des Antragstellers:

Nach der aktuellen Satzung fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (vergleiche §15 Abs. 9 der Satzung).

Es liegt auf der Hand, dass die Mitgliederversammlung wegen der grundlegenden und weit in die Zukunft hineinreichende Bedeutung einer Veräußerung des Valznerweihergeländes über die Zustimmung hierzu mit einer dreiviertel Mehrheit entscheiden sollte.

Die vorgeschlagene Satzungsänderung soll sicherstellen, dass eine Veräußerung des Valznerweihergeländes nur mit einer breiten Mehrheit der Mitglieder erfolgen kann.

Es wird klargestellt, dass diese Regelung betreffend einer notwendigen dreiviertel Mehrheit, statt wie bisher mit einfachen Mehrheit, unabhängig von der vorgeschlagenen Satzungsänderung ist, welche eine Verpflichtung des Aufsichtsrates festschreibt, bei einer Grundstücksveräußerung die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

n) Beschlussfassung über die Ergänzung von § 16 (AUFSICHTSRAT) Abs. 10 der Satzung

Das Mitglied G. Lederer schlägt folgende Ergänzung von § 16 Abs. 10 der Satzung vor:

§ 16 Abs. 10:

„Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nichts Abweichendes regelt. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden. Für die Beschlussfassung über die vorherige Zustimmung zur Veräußerung und Übertragung des Eigentums an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten gegenüber dem Vorstand sind 75% der abgegebenen Stimmen erforderlich.“

Begründung des Antragstellers:

Nach der aktuellen Satzung muss der Aufsichtsrat bei einer Veräußerung von Grundstücken vorab gegenüber dem Vorstand zustimmen (vergleiche §17 Abs. 7 der Satzung). Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Die vorgeschlagene Satzungsänderung soll im Hinblick auf die Bedeutung der Angelegenheit sicherstellen, dass der Aufsichtsrat, nach vorab eingeholter Zustimmung der Mitgliederversammlung, die erforderliche Zustimmung gegenüber dem Vorstand nur erklären kann, wenn er dies vorab seinerseits mit einer dreiviertel Mehrheit beschlossen hat.

o) Beschlussfassung über die Änderung und Ergänzung von § 2 (VEREINSZWECK) Abs. 2, § 15 (MITGLIEDERVERSAMMLUNG) Abs. 7 und Abs. 9 Satz 2 sowie von § 17 (AUFSICHTSRAT) Abs. 7 Satz 4 der Satzung

Aufsichtsrat und Vereinsvorstand schlagen die folgende vierteilige Änderung und Ergänzung von § 2 Abs. 2, § 15 Abs. 7 und Abs. 9 Satz 2 sowie § 17 Abs. 7 S. 4 der Satzung vor:

aa) § 2 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt ergänzt:

*„2. Zur Durchführung dieser Aufgaben darf der Verein im gesetzlichen Rahmen Vermögen ansammeln, Rücklagen bilden, Grundstücke erwerben, Gebäude und Anlagen errichten-, **Gesellschaften gründen und Gesellschaften und Beteiligungen erwerben, verwalten und verwerten.**“*

bb) In § 15 Abs. 7 der Satzung wird ein neuer Buchstabe l wie folgt angefügt:

„7. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte einschließlich des Finanzberichts des Vorstands;*
- b) Entgegennahme des Berichts des Aufsichtsrats;*
- c) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;*
- d) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats auf Vorschlag des Wahlausschusses;*
- e) Vorbehaltlich des § 19 Abs. 4, die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung im Dachverein gemäß der Satzung des Sachvereins auf Vorschlag des Wahlausschusses;*
- f) Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses;*
- g) Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Wahlausschusses sowie, vorbehaltlich des § 19 Abs. 4, der Delegierten zum Dachverein jeweils aus wichtigem Grund;*
- h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der außerordentlichen Beiträge auf Vorschlag des Aufsichtsrats;*
- i) Erlass und Änderung der Beitragsordnung, der Ehrungsordnung, der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung und der Wahlordnung;*
- j) Satzungsänderungen;*
- k) Auflösung des Vereins-;*
- l) **Beschlussfassung über die Ausgliederung der Lizenzspielerabteilung, gleich ob im Rahmen des Umwandlungsgesetzes oder im Wege der Einzelübertragung.**“*

cc) In § 15 Abs. 9 Satz 2 der Satzung wird ein Buchstabe d) wie folgt angefügt:

„9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

75 % der abgegebenen Stimmen sind bei der Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten erforderlich:

- a) Änderung der Satzung;*
- b) Auflösung des Vereins;*
- c) Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats aus wichtigem Grund-;*
- d) **Zustimmung zur Ausgliederung der Lizenzspielerabteilung, gleich ob im Rahmen des Umwandlungsgesetzes oder im Wege der Einzelübertragung.**“*

dd) In § 17 Abs. 7 Satz 4 der Satzung wird ein Buchstabe d) wie folgt angefügt:

„7. Der Aufsichtsrat erlässt unter Berücksichtigung der Vorschläge des Vorstands eine Geschäftsordnung für den Vorstand. Ein Ressortverteilungsplan kann die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands bestimmen. Die Geschäftsordnung bezeichnet unter anderem Geschäfte, für deren Vornahme nur jeweils zwei

Vorstandsmitglieder gemeinsam geschäftsführungsbefugt sind und/oder der Vorstand im Innenverhältnis der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

Im Innenverhältnis bedürfen folgende Geschäftsführungsmaßnahmen in jedem Fall der Zustimmung des Aufsichtsrats:

a) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;

b) die Aufnahme und die Vergabe von Darlehen;

c) die Übernahme von Bürgschaften-;

d) die Gründung von Gesellschaften und der Erwerb, die Verwaltung und die Verwertung von Gesellschaften und Beteiligungen.“

Begründung des Antragstellers:

Um der wachsenden Bedeutung von Vermarktungserlösen gerecht zu werden, hat sich der 1. FCN von seinem bisherigen Dienstleister Sportfive getrennt und wird die Rechtevermarktung künftig eigenverantwortlich durchführen. Als bestmögliche Basis für eine Maximierung der Sponsoring-Erlöse streben wir die Gründung einer GmbH als Tochtergesellschaft des 1. FCN e. V. an. Warum? Eine GmbH bringt uns in eine Position, aus der wir finanziell wie rechtlich flexibler und abgesicherter handeln können. Auch hochqualifiziertes Personal – für unseren Vermarktungserfolg elementar – werden wir leichter für eine spezialisierte, eigenständige Vermarktungsorganisation gewinnen. Schließlich gilt es auch, offen zu sein für etwaige Beteiligungen von Minderheitsgesellschaftern (gesamt<25%), die den 1. FCN im Vermarktungskontext zukunftssträftig und schlagkräftig aufstellen. Nach juristischer Konsultation wird empfohlen, vorsorglich den oben genannten Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Um auch Projekte ähnlicher Art, wie z.B. die Gründung einer eigenen „Reha-GmbH“, in der Zukunft verwirklichen zu können, soll eine allgemeine Regelung über Tochtergesellschaften bzw. Beteiligungen des 1. FCN e. V. in der Satzung verankert werden. Die in Zusammenhang damit vorgeschlagenen weiteren Änderungen sollen zum einen sicherstellen, dass der Vorstand für solche Maßnahmen die Zustimmung des Aufsichtsrats benötigt und zum anderen klarstellen, dass eine Ausgliederung der Lizenzspielerabteilung in eine eigene Gesellschaft – unabhängig vom rechtlichen Weg – nur unter Beteiligung der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit möglich wäre.

12. Sonstige Anträge

a) Beschlussfassung über die Beauftragung des Vorstands zu Verhandlungen über eine Verschmelzung unter Beteiligung des 1. FCN Frauen- und Mädchenfußball e.V. und entsprechende Vorbereitungshandlungen

Aufsichtsrat und Vereinsvorstand schlagen vor, dem Vorstand folgendes Mandat zu erteilen:

„Der Vorstand wird beauftragt, mit dem 1. FCN Frauen- und Mädchenfußball e. V. über eine Verschmelzung des 1. FCN Frauen- und Mädchenfußball e. V. zur Aufnahme auf den 1. FCN e. V. zu verhandeln und diese gegebenenfalls vorzubereiten.“

Begründung des Antragstellers:

Der 1. FCN e. V. sowie der 1. FCN Frauen- und Mädchenfußball e. V. sind an einer Fusion interessiert. Die Frauen- und Mädchenfußballabteilung soll in den 1. FCN e. V. integriert werden können. Erste Sondierungsgespräche wurden bereits geführt. Wegen des mit einem solchen Vorhaben verbundenen zeitlichen und finanziellen Aufwands bittet der Vorstand vorab die Mitgliederversammlung um die Erteilung eines entsprechenden Verhandlungs-mandats, um anschließend gegebenenfalls die erforderlichen Schritte für

die Vorbereitung zu unternehmen und eine Verschmelzung den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung zur notariell zu beurkundenden Beschlussfassung mit Dreiviertelmehrheit vorzulegen.

b) Beschlussfassung über die Änderung von § 2 (BEITRAGSGRUPPEN) der Beitragsordnung

Das Mitglied F. Davina schlägt folgende Änderung von § 2 der Beitragsordnung vor:

§ 2 (BEITRAGSGRUPPEN) der Beitragsordnung soll wie folgt geändert werden:

Folgende Beitragsgruppen sind möglich:
(Jahresbeitrag in Euro)

- a) ~~Normalmitgliedschaft~~
~~Mitglieder ab Vollendung~~
~~des 21. Lebensjahres € 60,00~~
- b) ~~Ermäßigte Mitgliedschaften~~
 - 1. ~~Kinder bis 6 Jahre € 20,00~~
 - 2. ~~Kinder/Jugendliche von 7 bis 20 Jahre € 40,00~~
 - 3. ~~Schwerbehinderte € 40,00~~
- c) ~~Fördermitgliedschaft/Fördermitglieder € 500,00~~

„0-6 Jahre:	12,00 Euro
7-14 Jahre:	18,00 Euro
15-24 Jahre:	36,00 Euro
25-59 Jahre:	54,00 Euro
60 Jahre und älter:	36,00 Euro
Schwerbehinderte:	36,00 Euro
Lebenslange Normalmitgliedschaft:	1900,00 Euro
Fördermitgliedschaft:	500,00 Euro“

Begründung des Antragstellers:

Die Mitgliedschaftsbeiträge sollten in mehrere Altersgruppen unterteilt und angepasst werden. So halte ich es z.B. für wichtig, einen gesonderten Mitgliedsbeitrag für Mitglieder ab 60 Jahren einzuführen.